

[Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg vom 26.08.2019,](#)  
[Gesch.Z.: 31-313-35](#) (Stand: 26.08.2019)

Anhang Nr. 11

## Fristen im Vergabeverfahren – Zuschlags- und Bindefrist

### 1. Grundsätzliches

Die im Folgenden ausgeführten Erörterungen sind nicht abschließend und beschränken sich auf wesentliche Aussagen zu Zuschlags- und Bindefristen. Insbesondere erfolgen nur punktuelle Ausführungen zu Angebots- und Ausführungsfristen.

#### Fristen

Teilnahmefrist oder Bewerbungsfrist	▶	Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme am Wettbewerb.
Angebotsfrist	▶	Die Zeit, die dem Bieter zur Erstellung und Einreichung des Angebots zur Verfügung steht.
Bindefrist	▶	Umfasst den Zeitraum, in dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist. Sie beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist. Der Bieter kann während der Bindefrist sein Angebot grundsätzlich, gleich aus welchen Gründen, weder zurückziehen noch abändern. <sup>1</sup>
Zuschlagsfrist	▶	Frist, die der Auftraggeber zur Prüfung und Wertung der Angebote braucht.

Binde- und Zuschlagsfrist sind identisch und so knapp wie möglich zu bemessen.

Vor Beginn eines Vergabeverfahrens ist anhand des zeitlichen Ablaufs eines Vergabeverfahrens genau festzulegen, wann welche Schritte zu unternehmen sind.

Die Grundsätze des Vergaberechts wie der Wettbewerbs- und Transparenzgrundsatz und das Diskriminierungsverbot sind einzuhalten.

Für **freihändige Vergaben/Verhandlungsvergaben im Unterschwellenbereich** sind durch VOB/A und UVgO die Einhaltung bestimmter Fristen – mit Ausnahme der weiter unten näher bezeichneten Mindest- und Höchstfristen - nicht vorgeschrieben und können daher durch die Vergabestelle festgelegt werden. Die Bewertung der Angemessenheit der Fristen obliegt hierbei der ausschreibenden Stelle.

Für Bauleistungen gilt insbesondere Folgendes:

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist (§ 10 Abs. 5 VOB/A)

Zu beachten ist, dass bei der Vergabe von Bauleistungen gemäß § 10 Abs.1 Satz 1 VOB/A die Angebotsfrist auch bei Dringlichkeit nicht unter zehn Kalendertagen liegen darf. Nach Satz 2 ist für die Be-

<sup>1</sup> Thüringer OLG, B.v.28.6.2000 –Az.: 6 Verg 2/00

sichtigung von Baustellen oder die Beschaffung von Unterlagen zur Angebotsbearbeitung der zusätzliche Aufwand zu berücksichtigen.

- Die Bindefrist soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote gemäß §§ 16 bis 16 d VOB/A benötigt. Eine längere Bindefrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Bindefrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen (vgl. § 10 Abs. 4 VOB/A).
- Diese Vorgaben zur Bindefrist nach § 10 Abs. 4 und 5 VOB/A gelten auch für freihändige Vergaben (vgl. § 10 Abs. 6 VOB/A)
- Der Zuschlag ist nach § 18 Abs. 1 VOB/A möglichst bald, mindestens aber so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Bindefrist zugeht

§ 13 UVgO sieht ebenfalls eine angemessene Fristsetzung vor. Bei der Festlegung der Fristen sind insbesondere die Komplexität der Leistung, die beizubringenden Erklärungen und Nachweise (Unterlagen), die Zeit für die Ausarbeitung der Teilnahmeanträge und Angebote, die Zeit für die Auswertung der Teilnahmeanträge und Angebote, die gewählten Kommunikationsmittel und die zuvor auf Beschafferprofilen veröffentlichten Informationen angemessen zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 UVgO).

Die gesetzten Fristen sind, soweit erforderlich, angemessen zu verlängern, wenn zusätzliche wesentliche Informationen vom Auftraggeber vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden oder wenn der Auftraggeber wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt.

Es wird hier noch einmal darauf hingewiesen, dass es bei Vergaben unterhalb der europäischen Schwellenwerte den ausschreibenden Stellen obliegt, angemessene Fristen festzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Angebotsfrist. Sie darf nicht unangemessen kurz sein und muss es dem Bieter ermöglichen, sein Angebot in ausreichender Zeit zu erstellen. Eine zu enge Fristsetzung könnte z.B. zu Fehlern in der Kalkulation und somit im eingereichten Angebot führen. Im Ergebnis könnte dies zur Folge haben, dass der Zuschlag auf ein fehlerhaft überhöhtes Angebot erteilt und dem kommunalen Haushalt dadurch Schaden zugefügt wird. Die Kommunen sind aber zur wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet.

Ferner sollten bei der Festsetzung von Fristen Feiertagsregelungen bzw. urlaubsbedingte Unerreichbarkeiten oder ähnliches berücksichtigt werden.

Auch wenn es den ausschreibenden Stellen freigestellt ist, die Fristen im Vergabeverfahren selbst festzusetzen, müssen sie in jedem Fall daran interessiert sein, diese so zu gestalten, dass mögliche Beschwerden aus diesem Grund von vornherein ausgeschlossen werden können. Beschwerden bei den Vergabestellen bzw. den zuständigen Kommunalaufsichten verzögern unnötig die Vergabeverfahren und haben somit negativen Einfluss auf die zügige Erledigung bzw. die Lieferung der benötigten Leistungen.

Wird die Zuschlagsfrist in den Vergabeunterlagen nicht bestimmt, gilt der Grundsatz des § 147 Abs. 2 BGB. Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf (OLG Düsseldorf, Urteil v. 19.12.1978 – Az.: 23 U 121/78).

**Fristen für EU-weite Vergabeverfahren werden durch die VgV stringent geregelt.** Die einzelnen Festlegungen hier zu erörtern, würde den Rahmen dieses Rundschreibens sprengen. Jedoch sind die Ausführungen dieses Anhangs u.a. auch bei EU-weiten Vergabeverfahren zu beachten.

## 2. Folge des Ablaufs der Zuschlags- und Bindefrist

Mit Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist ist die Ausschreibung nicht automatisch beendet. Eine **Ausschreibung** kann **nur durch Zuschlag oder Aufhebung beendet** werden. Da die Ausschreibung mit Ablauf der Frist also noch andauert, ist der Auftraggeber nach wie vor in der Lage, einem Bieter den **Zuschlag zu erteilen**. Die **Folge** des Ablaufs der Zuschlags- und Bindefrist ist lediglich, dass der **Bieter nicht mehr an sein Angebot gebunden** ist, so dass sich der **Zuschlag nunmehr als neues Angebot des Auftraggebers** i. S. v. § 150 Abs. 1 BGB darstellt (BayObLG, B. v. 15.07.2002 – Az.: Verg 15/02, B. v. 01.10.2001 – Az.: Verg 6/01; OLG Dresden, B. v. 09.11.2001 – Az.: WVerG 0009/01; OLG Düsseldorf, B. v. 04.02.2009 – Az.: VII – Verg 70/08 und Weitere).

Nur wenn die Bieter die Zuschlagsfristverlängerung ablehnen und aufgrund des verspäteten Zuschlags mit keinem Bieter ein Vertrag zustande kommt, ist das Vergabeverfahren durch **Aufhebung aus schwerwiegendem Grund** (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 UVgO; auch § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A) **zu beenden**. Allein der Fristablauf genügt zur Beendigung nicht (BayObLG, B. v. 01.10.2001 – Az.: Verg 6/01).

MIK-Brandenburg